Kurztitel
Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz

Kundmachungsorgan
BGBl. Nr. 827/1992

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 20

Inkrafttretensdatum
01.10.1992

Außerkrafttretensdatum
31.12.2001

Abkürzung
HeizKG

Index
58/03 Sicherung der Energieversorgung

Text
Durchsetzung der Abrechnung

§ 20. Wird die Abrechnung nicht gehörig gelegt oder die Einsicht in die Belege nicht gewährt (§§ 16 bis 19), so ist der Wärmeabgeber auf Antrag eines Wärmeabnehmers vom Gericht dazu unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 80 000 S zu verhalten. Die Geldstrafe ist zu verhängen, wenn dem Auftrag ungerechtfertigterweise nicht entsprochen wird; sie kann auch wiederholt verhängt werden.

Zuletzt aktualisiert am
04.06.2021

Gesetzesnummer
10007277

Dokumentnummer
NOR12078892

alte Dokumentnummer

N5199224498J